

AVA 06.03.2020

Öffentliche Sitzung des Gemeindevwahlausschusses am Montag, 09. März 2020

Die Stelle des Bürgermeisters wurde am 31. Jan. 2020 im AVA und dem Staatsanzeiger ausgeschrieben.

Die Bewerbungsfrist endet am Montag, 09. März 2020, 18:00 Uhr.

Am gleichen Tag trifft sich der Gemeindevwahlausschuss zu einer öffentlichen Sitzung um 19:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses Eichstegen, um die Wahlvorschläge zu prüfen und zuzulassen.

Zu dieser öffentlichen Sitzung laden wir herzlich ein.

Aloysia Borostowski

Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses

Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin am 05. April 2020 und eine etwa erforderlich werdende Neuwahl am 19. April 2020

Bei der Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der etwa erforderlich werdenden Neuwahl kann nur wählen, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

1. Wählerverzeichnis

1.1 In das Wählerverzeichnis werden **von Amts wegen** die für die Wahl am 05. April 2020 Wahlberechtigten eingetragen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 15. März 2020 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann (siehe Nr. 1.3).

Personen, die ihr Wahlrecht für Gemeindevahlen durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, sind mit der Rückkehr wahlberechtigt. Wahlberechtigte, die nach ihrer Rückkehr am Wahltag noch nicht mindestens drei Monate in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, **werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.**

Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 22 Meldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls **nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.** Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 der Kommunalwahlordnung beizufügen.

Vordrucke für diese Anträge und Erklärungen hält das **Bürgermeisteramt Eichstegen, Hauptstr. 11, 88361 Eichstegen** bereit.

Die Anträge auf Eintragung müssen schriftlich gestellt werden und – ggf. samt der genannten eidesstattlichen Versicherung spätestens bis zum Sonntag, 15. März 2020 beim Bürgermeisteramt Eichstegen, Hauptstr. 11, 88361 Eichstegen, eingehen.

Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Wird dem Antrag entsprochen, erhält der/die Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern nicht gleichzeitig ein Wahlschein beantragt wurde.

1.2 Das Wählerverzeichnis wird an den Werktagen vom 16. März 2020 bis 20. März 2020 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Bürgermeisteramt Eichstegen

Montag u. Freitag 08:30 – 11:30 Uhr

Dienstag 14:00 – 17:00 Uhr

für die Wahlberechtigten zur Einsichtnahme bereit gehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 33 Abs. 1 Meldegesetz eingetragen ist.

1.3 Der Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am Freitag, dem 20. März 2020 bis 11:30 Uhr beim Bürgermeisteramt Eichstegen, Hauptstr. 11, 88361 Eichstegen die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen. Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift gestellt werden.

1.4 Der Wahlberechtigte kann grundsätzlich nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Der Wahlraum ist in der Wahlbenachrichtigungskarte angegeben. Wer in einem anderen Wahlraum oder durch Briefwahl wählen möchte, benötigt dazu einen Wahlschein (siehe Nr. 2).

2. Wahlscheine

2.1 Einen Wahlschein erhält **auf Antrag**,

2.1.1 ein in das **Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter**,

2.1.2 ein **nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter**,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die Eintragung in das Wählerverzeichnis nach § 3 Abs. 2 und 4 Kommunalwahlordnung

- KomWO – (vgl. 1.1) oder die Berichtigung des Wählerverzeichnisses zu beantragen;

Dies gilt auch, wenn ein Unionsbürger nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die zur Feststellung seines Wahlrechts verlangten Nachweise nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO vorzulegen,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antrags- oder Einsichtsfrist entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Widerspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses dem Bürgermeisteramt bekannt geworden ist.

2.2 Für eine etwa erforderlich werdende **Neuwahl am 19. April 2020** erhält ferner einen Wahlschein

- a) **auf Antrag**, wer erst für die Neuwahl wahlberechtigt wird,
- b) **von Amts wegen**, wer für die Wahl am 05. April 2020 einen Wahlschein nach Nr. 2.1.2 erhalten hat,

2.3 Wahlscheine können

für die Wahl am 05. April 2020 bis Freitag, 03. April 2020 um 18:00 Uhr, für eine etwa erforderlich werdende Neuwahl am 19. April 2020 bis Freitag, 17. April 2020 um 18:00 Uhr beim Bürgermeisteramt Eichstegen, Hauptstr. 11, 88361 Eichstegen, **schriftlich, mündlich oder in elektronischer Form beantragt werden.**

Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Wahlschein noch bis zum Wahltag 15:00 Uhr beantragt werden. Das Gleiche gilt für die Beantragung eines Wahlscheines aus einem der unter Nr. 2.1.2 genannten Gründe.

Wer den Antrag für einen Anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich für die Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr ein neuer Wahlschein erteilt werden.

2.4 Wer einen Wahlschein hat, kann entweder in einem Wahlraum der Gemeinde oder durch Briefwahl wählen. Der Wahlschein enthält dazu nähere Hinweise.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag für die Briefwahl
- einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen Anderen ist nur zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird. Der Wahlberechtigte, der seine Briefwahlunterlagen beim Bürgermeisteramt selbst in Empfang nimmt, kann an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben.

2.5 Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses absenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Eichstegen, den 06. März 2020

Aloysia Borostowski, Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses

FTTB - Breitbandausbau

Die Bauarbeiten für den FTTB-Breitbandausbau wurden nach der Winterpause wieder aufgenommen, gleichzeitig wurde auch mit dem Glasfasereinzug zwischen den Ortslagen im Erschließungsgebiet begonnen. Wenn es die Witterung erlaubt, können in dieser Woche die Tiefbauarbeiten in den Ortslagen Ragenreute und Reute abgeschlossen werden. Im Anschluss erfolgt dann der Ausbau in der Ortslage Eichstegen. Alle Haushalte sollten in der Zwischenzeit die Hausanschlussverträge bekommen haben. Wir bitten Sie, die Verträge zu prüfen und uns ein unterschriebenes Exemplar zeitnah wieder zurückzusenden. Wir danken für Ihre Unterstützung und die evtl. Unannehmlichkeiten zu entschuldigen.

Funkenfeuer in der Gemeinde Eichstegen

Das trockene Wetter und die frühjährlichen Temperaturen lud wieder eine stattliche Anzahl von Besuchern zu einem Spaziergang nach Ragenreute/Hirschegg ein, und das, um die frische Luft zu genießen und den Funken der Funkenbauer zu bestaunen oder um Kaffee und Kuchen in der Funkenhütte zu genießen.



Das Funkenfeuer ist ein geselliger Anlass für Groß und Klein in unserer Gemeinde. So verwöhnten die Funkenbauer bereits am Sonntagnachmittag in und vor ihrer gut besuchten Funkenhütte die Gäste mit Kaffee und Kuchen. Dieses Jahr klappte es auch wieder mit dem Funken, die angekündigte Schlechtwetterfront ließ sich Zeit.



Pünktlich um 19:30 Uhr konnte dann der Funken bei bestem Funkenwetter entzündet werden, so dass die vielen Zuschauer mit einem prächtigen Funkenfeuer für ihr kommen belohnt wurden. Wir danken allen Funkenerbauern für die Wahrung dieses schönen Brauchtums sowie für die viele Arbeit und Mühen. Die Funkenerbauern, wie auch die Gemeinde bedanken sich recht herzlich bei allen Spenderinnen und Spendern.

Tag in die Nacht - Umzug

Der diesjährige **Tag in die Nacht - Umzug** der „Ragenreuter Dorfgemeinschaft“ bildete den Abschluss der Faschingsveranstaltungen in der Gemeinde.



Dieses Jahr schaffte er es sogar in die Schwäbische Zeitung https://www.schwaebische.de/home_galerie,-ragenreute-entwickelt-sich-zur-narrenhochburg-_galid,304067.html. Unter dem angegebenen Link befinden sich weitere Bilder zum Umzug in Ragenreute. Wir danken allen Organisatoren und Akteuren für den gelungenen Umzug in Ragenreute.

Gemeinde Eichstegen

Vereinsnachrichten

Seniorenachmittag

Am **Donnerstag, den 12. März 2020 ab 14:00 Uhr** ist wieder der monatliche Seniorenachmittag unserer Gemeinde. Wir treffen uns in der **Vesperstube „Häuserhof“** bei Fam. Ummenhofer zu einem gemütlichen Beisammensein.

Das Organisationsteam

Jugendgruppe Eichstegen

Am **Freitag, den 06.03.2020** treffen wir uns um **14:15 Uhr** am Rathaus und wir fahren gemeinsam zum Kegeln. Bitte Turnschuhe und etwas Geld mitbringen.

Sabine und Marina

Boogie-Woogie Grundkurs in Eichstegen

Nach einer längeren Pause findet in Eichstegen wieder ein Boogie-Woogie Grundkurs statt. Die Musik der 50er Jahre und auch moderne Swingmusik haben auch heute nichts von ihrer Anziehungskraft verloren. Beim Boogie-Woogie-Tanz stehen Spaß, Leidenschaft und Lebensfreude an erster Stelle.

Irmgard und Meinrad Fink, haben dies viele Jahre mit ihrer Gruppe, den Boogiefreunden Eichstegen, bei unzähligen Auftritten gezeigt, und möchten nun wieder viele Interessierte dafür begeistern. Da Boogie-Woogie ein Paartanz ist, ist eine paarweise Anmeldung von Vorteil.

Los geht es am **Donnerstag, den 5. März 2020 um 19:30 Uhr** im Dorfgemeinschaftshaus in Eichstegen. Der Kurs dauert 6 x 90 Minuten und kostet 40 Euro pro Person. Weitere Infos und **Anmeldung bei Irmgard und Meinrad Fink. Tel.: 017670104201 oder meinrad.fink@gmx.de**